

# Satzung des Vereins zur Gründung des Dachverbands Deutscher Jugendparlamente e.V.

Beschlossen und inkraftgetreten am mit Änderungen vom	1 1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Auflösung und Vereinsvermögen	4
<b>§ 7 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

Beschlossen und inkraftgetreten am

Leipzig, den 2. Juni 2017

mit Änderungen vom

Leipzig, den 6. Juli 2017

Leipzig, den 10. Januar 2018

Leipzig, den 6. Juli 2019

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Gründung des Dachverbands Deutscher Jugendparlamente“. Die Kurzform ist „VzGDDJ“.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig in das Vereinsregister eingetragen und führt die Nummer VR 6567. Er führt somit den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Pkt. 4 AO) und des allgemeinen demokratischen Staatswesens (§52 Abs. 2 Pkt. 24 AO), indem er die politische Bildung und Beteiligung von Jugendlichen fördert und somit auch das bürgerschaftliche Engagement (§52 Abs. 2 Pkt. 25 AO).
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Gründung des „Dachverbands Deutscher Jugendparlamente“ und die damit einhergehende organisatorische Umsetzung des Gründungskongresses. Im Vorfeld der Gründung fördert der Verein die politische Beteiligung und Bildung junger Menschen, indem er über Jugendbeteiligung aufklärt und Strukturen der Jugendbeteiligung in ihrer Arbeit unterstützt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Bei Ablehnung des Mitgliedsantrags, die keiner Begründung bedarf, kann die sich bewerbende Person binnen einer Woche schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden und ist mit dem Datum der Zustellung wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - (a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,

- (b) es durch schwerwiegende menschen- oder demokratiefeindliche, insbesondere rassistische, sexistische, antisemitische oder rechtsextreme Äußerungen gegen die Grundsätze des Vereins verstößt,
- (c) es der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages gemäß (7) wiederholt nicht nachkommt, trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung abschließen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder können von der Bringschuld des Mitgliedsbeitrages für die Dauer von einem Jahr auf Antrag vom Vorstand befreit werden.

## § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - einem\*r Vorsitzenden,
  - einem\*r stellvertretenden Vorsitzenden,
  - einem\*r Schriftführer\*in,und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem Besitzer\*innen wählen, die für festgelegte Themenkomplexe zuständig und zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der\*Die Vorsitzende vertritt den Verein in Abstimmung mit der Stellvertretung gerichtlich und außergerichtlich und verfolgt die Umsetzung der Vereinsziele und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wahl kann offen erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied Einwand erhebt. Die Mitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung kann eine Neuwahl des Vorstands vorzeitig erfolgen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands kann auf sein Amt im Vorstand verzichten. Der Verzicht muss dem Vorstand schriftlich oder elektronisch erklärt werden und gilt ab Kenntnisnahme des Vorstands, soweit durch den Verzicht nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand bestimmt per Beschluss ein Vereinsmitglied, welches kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt, bis auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfindet. Das nach-gewählte Mitglied verbleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.

- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus oder wird ausgeschlossen verliert die Person auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Regelungen aus Abs. 6 Satz 3 ff. gelten analog.
- (8) Unterschreitet die Größe des Vorstands zwei Mitglieder so gilt der Vorstand als nicht handlungsfähig und muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einberufen.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine elektronische Einladung ist zulässig.
- (3) Der Versammlungsleitung ist der\*die Vorsitzende des Vereins. Im Falle einer Abwesenheit wird diese\*r durch die Stellvertretung vertreten. Sollten diese beiden nicht anwesend sein, wird die Versammlungsleitung durch die Mitgliederversammlung offen gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der Schriftführer\*in protokolliert. Soweit der\*die Schriftführer\*in nicht anwesend ist, wird ein\* Schriftführer\*in für diese Versammlung von der Mitgliederversammlung offen gewählt.
- (5) Die Versammlungsleitung darf nicht Schriftführer\*in der Versammlung sein.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene und einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll nach Abs. 4 aufzunehmen. Dieses muss mindestens die Beschlusstexte sowie die Abstimmungsergebnisse beinhalten. Es ist von der Versammlungsleitung sowie dem\*der Schriftführer\*in der jeweiligen Versammlung zu unterschreiben und den Mitgliedern elektronisch zuzustellen.

## § 6 Auflösung und Vereinsvermögen

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Bundesjugendring e.V.", eingetragen im Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

unter VR 23372, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Der Verein ändert seinen Zweck, sobald die Gründung des Dachverbands Deutscher Jugendparlamente vollzogen ist.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten, sofern durch den Beschluss nicht anders bestimmt, am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.